

MS.

CONSEIL D'ETAT - RAAD VAN STATE LEGISLATION - WETGEVING L
20-03-1991
Transmis à M. Overgemaakt aan de H. KONIGREICH BELGIEN.

L. 20.456/2.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 20. Dezember 1990 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung der erforderlichen Titel und der Spezifität der erforderlichen Titel von gewissen Personalmitgliedern des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens" gebeten wurde, hat am 27. Februar 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Der entworfene Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, folgende Erlasse zu ändern :

- 1° den königlichen Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Titel der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Unterrichtsanstalten des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder-, Mittelschulwesens, des staatlichen technischen Unterrichts, des staatlichen Kunstunterrichts und des staatlichen Normalschulwesens und der von diesen Unterrichtsanstalten abhängenden Internate;
- 2° den Ministerialerlass vom 30. April 1969 über die Spezifität der erforderlichen Titel für die Ämter eines Lehrers für Grundkurse und eines Lehrers für technische Kurse und berufsbezogene praktische Arbeiten in den Mittelschulen, in der Unterstufe der Lyzeen und königlichen Athenäen, in den Abteilungen technischer Studien der Unterstufe des Sekundarunterrichts und in den Abteilungen beruflicher Studien der Unterstufe des Sekundarunterrichts, die den Mittelschulen angeschlossen sind, deren Unterrichtssprache die französische Sprache ist.

Folgende Bemerkungen sind diesbezüglich zu formulieren :

1. Die vorgesehene Abänderung betrifft die Titel, die für die Bekleidung gewisser Ämter erforderlich sind.

Da es sich um Abänderungen einer Regelung handelt, die nur auf die Personalmitglieder der früher vom Staat und jetzt von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Anstalten anwendbar

ist, werden die neuen erforderlichen Titel für die Ausübung der betreffenden Ämter in den anderen Unterrichtsnetzen durch die von der Gemeinschaft besoldeten oder bezuschussten Personalmitgliedern nicht verlangt werden.

Eine solche, speziell für das von dem Staat organisierte Netz bestimmte Regelung in bezug auf die erforderlichen Titel konnte sich auf Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens als Rechtsgrundlage berufen. Diese Gesetzesbestimmung gewährt dem König die Zuständigkeit, das Statut der Personalmitglieder dieses Unterrichtswesens festzulegen und unter anderem die Zuständigkeit, zusätzliche Massnahmen in bezug auf die Ernennung, die Auswahl und die Beförderung zu erlassen.

Artikel 12bis des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Gesetzgebung über den Unterricht, dessen Paragraph 2 dem König auferlegt, durch einen im Ministerrat behandelten Erlass "die erforderlichen Titel für die Ausübung der verschiedenen Ämter einheitlich für alle Unterrichtsnetze und für alle vom Staat besoldeten oder bezuschussten Personalmitglieder festzulegen", wurde nämlich erst 1973 (Gesetz vom 11. Juli 1973) in das Gesetz von 1959 eingefügt und sollte übrigens nicht sofort in Kraft treten.

Nun ist in Anwendung des Dekretes vom 26. Juni 1989 zur Änderung von Artikel 26, 4°, des Gesetzes vom 11. Juli 1973 der o.a. Artikel 12bis des Gesetzes vom 29. Mai 1959 am 31. August 1990 für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Kraft getreten.

Daraus folgt, dass aufgrund dieses Artikels 12bis des Gesetzes vom 29. Mai 1959 die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft die erforderlichen Titel nur noch "einheitlich für alle Unterrichtsnetze und für alle (von ihr) besoldeten oder bezuschussten Personalmitglieder" festlegen kann.

Daraus ergibt sich auch, dass diese Exekutive sich nicht - wie in der Präambel des entworfenen Erlasses - auf Artikel 1 des o.a. Gesetzes vom 22. Juni 1964 stützen darf, dass sie ihren Erlass auf Artikel 12bis des Gesetzes vom 29. Mai 1959 gründen muss und dass sie in diesem Erlass die erforderlichen Titel für alle Netze und für alle Personalmitglieder einheitlich festlegen muss.

2. Der Ministerialerlass vom 30. April 1969 betrifft die Anstalten, deren Unterrichtssprache die französische Sprache ist. Er ist infolgedessen nicht auf den durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierten Unterricht, dessen Unterrichtssprache die deutsche Sprache ist (Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Sprachenregelung im Unterrichtswesen), anwendbar. Es steht der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, ihn abzuändern. Sie darf hingegen gleichartige Bestimmungen verabschieden.

3. Das Gesetz vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur und die Organisation des Sekundarunterrichtswesens hat dieses Unterrichtswesen in drei zweijährige Stufen aufgeteilt (1). Empfohlen

(1) Die alte Struktur besteht nur noch im Unterrichtswesen, das im königlichen Erlass vom 29. Juni 1984 bezüglich der Organisation des Sekundarschulwesens als "Unterricht des Typs II" (im allgemeinen : traditioneller Unterricht) bezeichnet wird.

wird, die Einordnung der Ämter und die Festlegung der erforderlichen Titel der durch das von dem Gesetz vom 19. Juli 1971 bestimmten Struktur des Unterrichtswesens anzupassen.

4. Der entworfene Artikel 3, der Artikel 3 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 1. August 1989 zur Änderung der erforderlichen Titel und der Spezifität der erforderlichen Titel gewisser Personalmitglieder des durch die Französische Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens übernimmt, hat keine Daseinsberechtigung.

Im Erlass vom 1. August 1989 ist diese Bestimmung von Nutzen. Es handelt sich darum, die Rechte der Inhaber eines Diploms des Lehrers in der Oberstufe des Sekundarschulwesens, die in der Unterstufe des in den Lyzeen und Athenäen organisierten Sekundarschulwesens vor dem Inkrafttreten des Erlasses ernannt wurden, zu gewährleisten. Artikel 1 des Erlasses vom 1. August 1989 schafft nämlich die Möglichkeit ab, derartige Ernennungen vorzunehmen.

Dieses Problem erhebt sich nicht für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Im Gegenteil zu dem Erlass der Exekutive der Französischen Gemeinschaft sieht Artikel 1 dieses Entwurfs nämlich vor, dass sowohl die Lehrer der Unterstufe und als auch die Lehrer der Oberstufe des Sekundarschulwesens in der Unterstufe des Sekundarschulwesens (diese Einordnung ist übrigens - wie oben erwähnt - durch die in dem Gesetz vom 19. Juli 1971 eingeführte Einordnung zu ersetzen) ernannt werden können.

5. Die Rückwirkung ist nur zulässig, insofern sie erworbene Rechte nicht beeinträchtigt.

Aus den oben formulierten Bemerkungen folgt, dass der entworfene Erlass völlig zu revidieren ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	C.-L. CLOSSET,	Kammervorsitzender,
	R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	M. LEROY,	
	F. RIGAUX,	Beisitzer der
	F. DELPEREE,	Gesetzgebungsabteilung,
und Frau	J. GIELISSEN,	stellv. Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. DEROUAUX, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

C.-L. CLOSSET.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,